

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1979	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	26. 1. 1979	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)	202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 1. 1979	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. – Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979); Vordrucke	209
6. 2. 1979	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Sechster gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkursus zu dem Thema „Die Sicherung des Kindes im Straßenverkehr“	224

2375

I.

**Bestimmungen über die Förderung der
Modernisierung und Energieeinsparung
(Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1979
– VI C 2 – 4.051.3 – 2/79

Inhaltsübersicht

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Allgemeine Förderungsbedingungen
- 4 Förderbare Kosten der Modernisierung
- 5 Förderung im Bund-Länder-Programm
- 6 Förderung im Energiesparprogramm
- 7 Förderung im Modernisierungsprogramm des Landes
- 8 Förderung im Modernisierungsprogramm für Wohnungsberichtigte im Kohlenbergbau
- 9 Förderung im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenmietwohnungen
- 10 Antragstellung und Bewilligungsverfahren
- 11 Kostennachweise und Bestätigung
- 12 Auszahlung der Förderungsmittel
- 13 Entziehung der Förderung
- 14 Prüfung
- 15 Bestimmung von Schwerpunkten
- 16 Vordrucke und Vertragsmuster
- 17 Aufhebung von Runderlassen

Anlagen 1 Bautechnische Voraussetzungen

- 2 Bestimmung von Schwerpunkten nach § 11
ModEnG

1 Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Modernisierung von Wohnungen und energiesparende Maßnahmen nach Maßgabe
- des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes – ModEnG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993),
 - des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), und
 - des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 237 –.

- 1.2 Die Modernisierungsbestimmungen gelten für die Förderung
- a) im Bund-Länder-Programm,
 - b) im Energiesparprogramm,
 - c) im Modernisierungsprogramm des Landes,
 - d) im Modernisierungsprogramm für Wohnungsberichtigte im Kohlenbergbau,
 - e) im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenmietwohnungen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die Modernisierung von Wohnungen und energiesparende Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 4 ModEnG in Wohnungen, Wohnheimen und einzelnen Wohnräumen gemäß § 2 ModEnG.
- 2.2 Gefördert werden energiesparende Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 ModEnG in sonstigen beheizten Räumen gemäß § 20a ModEnG sowie die in § 20b Abs. 1 ModEnG bezeichneten Maßnahmen beim Bau von Wohngebäuden.

- 2.3 Mitgefördert werden kann die notwendige Instandsetzung nach § 10 Abs. 3 ModEnG. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Instandsetzung unterlassen hat und nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Voraussetzungen für die Mitförderung sind aktenkundig zu machen. Die Mitförderung der notwendigen Instandsetzung ist ausgeschlossen bei einer Förderung nach § 20b ModEnG oder § 2a Abs. 9 BergArbWoBauG. Soweit die Kosten der Instandsetzung von Baudenkmalen den in § 10 Abs. 3 ModEnG bestimmten Hundertsatz überschreiten, ist eine zusätzliche Förderung mit Denkmalpflegemitteln möglich; diese sind beim örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

3 Allgemeine Förderungsbedingungen

- 3.1 Die bautechnischen Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1. Anlage 1
- 3.2 Angemessen im Sinne des § 10 Abs. 4 ModEnG ist eine Eigenleistung von in der Regel 15 v. H. der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten.
- 3.3 Dieselbe bauliche Maßnahme kann nur aus einem der in Nummer 1.2 aufgeführten Programme gefördert werden. Der Ausschluß der Förderung bei Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG gilt nicht für die Modernisierungsprogramme des Landes, für Wohnungsberichtigte im Kohlenbergbau und für Landesbedienstetenmietwohnungen.
- 3.4 Eine wiederholte Förderung ist zulässig, soweit die in den einzelnen Programmen maßgeblichen Höchstbeträge nicht überschritten werden oder wenn die Frist abgelaufen ist, die in § 14 Abs. 4 ModEnG für die Dauer einer Mietpreisverpflichtung bestimmt ist. Dies gilt auch für preisgebundene Wohnungen. Bei einer Förderung mit Aufwendungsdarlehen gemäß § 2a Abs. 9 BergArbWoBauG gilt § 14 Abs. 4 Satz 1 ModEnG entsprechend.
- 3.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a) das Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbauugesetzes (BBauG) liegt und dessen Festsetzungen nicht entspricht oder
 - b) das Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen liegt und öffentliche Belange im Sinne der §§ 34 und 35 BBauG der Modernisierung entgegenstehen oder
 - c) das Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne des § 39 e Abs. 2 und 3 BBauG aufweist, die durch die Modernisierung nicht behoben werden, oder
 - d) die baulichen Maßnahmen vor Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- 3.6 Werden preisgebundene Wohnungen in den Modernisierungsprogrammen des Landes, für Wohnungsberichtigte im Kohlenbergbau oder für auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Landesbedienstetenmietwohnungen gefördert, ist die Zustimmung der Bewilligungsstelle zur Wertverbesserung nach § 11 Abs. 5 der Zweiten Berechnungsverordnung (II.BV) erforderlich.
- 3.7 Soil durch die Modernisierung ein Umbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II.WoBauG) bewirkt werden, darf dieser bei preisgebundenen Wohnungen nur gefördert werden, wenn die Darlehen aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln zurückgezahlt sind und die Auszahlung von Aufwendungszuschüssen und -darlehen und Zinszuschüssen eingestellt ist.
- 3.8 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten,
- a) die Mittel unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 ModEnG zurückzuzahlen,
 - b) bei nicht preisgebundenen Wohnungen eine Mieterhöhung nach Durchführung der Modernisierung oder energiesparender Maßnahmen nur nach Maßgabe des § 14 ModEnG vorzunehmen,

- c) die geförderten Wohnungen während des in § 14 Abs. 4 ModEnG bestimmten Zeitraumes nur zu Wohnzwecken zu verwenden,
 - d) die vorstehenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- 3.9 Darlehen der Mieter können gemäß § 10 Abs. 4 ModEnG insbesondere durch Bestellung von Grundpfandrechten, Übernahme von Bankbürgschaften, Schuldnerkenntnissen in den Mietverträgen mit Rückzahlungsvereinbarung oder Sicherungen gemäß §§ 2 bis 6 der Bauträgerverordnung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351) ausreichend gesichert werden. Bei öffentlich geförderten Wohnungen ist § 9 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zu beachten.
- 3.10 Für die Modernisierungsprogramme des Landes, für Wohnungsberchtigte im Kohlenbergbau und für Landesbedienstetenmietwohnungen gelten die §§ 10, 13 Abs. 6 und 7 Nrn. 2 und 3 und die §§ 14 und 15 ModEnG entsprechend.

4 Förderbare Kosten der Modernisierung

- 4.1 Förderbar sind Kosten
- a) bis zu 25 000 DM je Wohnung,
 - b) bis zu 12 000 DM bei Wohnheimen je Heimplatz und
 - c) bis zu 6 000 DM bei einzelnen Wohnräumen je Wohnraum.
- 4.2 Für das Energiesparprogramm ergeben sich die förderbaren Kosten aus § 13 Abs. 2 und § 20a ModEnG. Sie betragen bei Wohnheimen 6 000 DM je Heimplatz und bei einzelnen Wohnräumen 3 000 DM je Wohnraum.
- 4.3 Umfangreich ist eine Modernisierung, wenn die Kosten ohne die Kosten notwendiger Instandsetzung
- a) je Wohnung 6 000 DM zuzüglich 100 DM je Quadratmeter Wohnfläche,
 - b) bei Wohnheimen 6 000 DM je Heimplatz und
 - c) bei einzelnen Wohnräumen 3 000 DM je Wohnraum überschreiten.
- 4.4 Soweit Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, rechnen sie nicht zu den förderbaren Kosten.
- 4.5 Für die Bemessung der Förderung sind die für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten maßgebend. Sind Modernisierungsmaßnahmen für mehrere Wohnungen eines Gebäudes durchgeführt worden, so sind die dafür aufgewendeten Kosten vom Verfügungsberechtigten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.

5 Förderung im Bund-Länder-Programm

- 5.1 Die Förderung erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 3 ModEnG mit Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen (Aufwendungszuschüsse) oder Darlehen.
- 5.2 Aufwendungszuschüsse werden für die Dauer von 9 Jahren gezahlt, und zwar jeweils 3 Jahre in Höhe von
- a) 7,2 v. H., 4,8 v. H. und 2,4 v. H. der förderbaren Kosten bei umfangreichen Modernisierungen von Wohnungen, die
 - in Schwerpunkten im Sinne des § 11 ModEnG liegen oder
 - bis 1918 bezugsfertig geworden sind oder
 - zwischen 1919 und 1948 bezugsfertig geworden sind und nicht über ein eingerichtetes Bad und eine Sammelheizung verfügen;
 - b) 6 v. H., 4 v. H. und 2 v. H. der förderbaren Kosten bei den übrigen Wohnungen, bei Wohnheimen und einzelnen Wohnräumen.

Die Aufwendungszuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden; der Betrag muß durch drei teilbar sein.

- 5.3 Darlehen werden bis zu 85 v. H. der förderbaren Kosten gewährt. Kann der Verfügungsberechtigte keine angemessene Eigenleistung aufbringen, kann ein Eigenkapitalersatzdarlehen bis zu 15 v. H. der förderbaren Kosten zusätzlich zu einem Darlehen nach Satz 1 oder Aufwendungszuschüssen nach Nummer 5.2 gewährt werden. Darlehen sind auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden. Darlehen und Eigenkapitalersatzdarlehen werden nur bei einer umfangreichen Modernisierung bewilligt. Die Darlehen sind zinslos und mit 5,5 v. H. jährlich zu tilgen. Zugleich ist für die Verwaltung der Darlehen bis zur vollständigen Tilgung ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. des Ursprungsdarlehensbetrages jährlich zu leisten. Tilgungsleistungen und Verwaltungskostenbeiträge sind nachträglich in Halbjahresraten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten. Es bleibt gemäß § 13 Abs. 3 ModEnG vorbehalten, für die Darlehen den marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zu verlangen.

6 Förderung im Energiesparprogramm

- 6.1 Die Förderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2, § 20a und § 20b ModEnG mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten energiesparender Maßnahmen.
- 6.2 Die Zuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- 6.3 Wird der Bau von Wohngebäuden mit Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinden gefördert, ist eine Förderung gemäß § 20b in Verbindung mit § 5 Abs. 3 ModEnG nur zulässig, soweit die Kosten für die Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder die Wärmepumpen- oder Solaranlagen die Kosten für konventionelle Heizungs- oder Brauchwasseranlagen überschreiten und gesondert ausgewiesen werden.

7 Förderung im Modernisierungsprogramm des Landes

- 7.1 Die Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung (Aufwendungszuschüsse) gewährt.
- 7.2 Der Aufwendungszuschuß beträgt:
- a) für Wohnungen, die bis 1948 bezugsfertig geworden sind und in denen umfangreiche Modernisierungen durchgeführt werden, 5,5 v. H. der förderbaren Kosten,
 - b) für die übrigen Wohnungen, für Wohnheime und einzelne Wohnräume 3,5 v. H. der förderbaren Kosten.
- Aufwendungszuschüsse werden für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Sie sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

- 7.3 Die Förderung von Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen und eigengenutzter Eigentumswohnungen ist nur zulässig, wenn

- a) das Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 II. WoBauG festgesetzten Grenzen nicht oder nur unwesentlich übersteigt oder
- b) mindestens einer der Vorränge des § 10 Abs. 2 ModEnG erfüllt ist.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt nach dem RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBL. NW. 238).

8 Förderung im Modernisierungsprogramm für Wohnungsberchtigte im Kohlenbergbau

- 8.1 Die Förderung der in § 2a Abs. 9 BergArbWoBauG genannten Wohnungen kann mit Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder mit Darlehen zur Deckung der Kosten aus dem Treuhandvermögen erfolgen.
- 8.2 Für die Förderung mit Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen gilt Nummer 5.2 entspre-

chend. Die Darlehen sind zinslos und bis zum Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Ersten des auf den Abschluß der Modernisierung folgenden Monats an, tilgungsfrei. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Darlehen mit 5,5 v. H. jährlich zu tilgen.

8.3 Für die Förderung mit Darlehen zur Deckung der Kosten gilt Nummer 5.3 entsprechend.

8.4 Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Verwaltung der Darlehen richtet sich nach dem Darlehensvertrag.

8.5 Bei einer Förderung nach § 2 a Abs. 9 BergArbWoBauG gelten die in diesen Bestimmungen für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen entsprechend für die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau als darlehnsverwaltende Stelle.

9 Förderung im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenmietwohnungen

9.1 Die Modernisierung von Landesbedienstetenmietwohnungen kann mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden. Die Förderung richtet sich nach Nummer 5.

9.2 Die Förderung setzt voraus, daß die Verfügungsberechtigten einer Verlängerung der Laufzeit oder Erneuerung des Besetzungsrechts um zehn Jahre zustimmen.

9.3 Der Innenminister bestimmt den örtlichen Einsatz der Wohnungsfürsorgemittel und den Umfang des Modernisierungsprogramms im Benehmen mit den Bewilligungsbehörden im Landesbedienstetenmietwohnungsbau.

10 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

10.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten.

10.2 Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Antragsmuster und mit darin verlangten Unterlagen in 4facher Ausfertigung zu stellen.

10.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bescheid nach vorgeschriebenem Muster.

10.4 Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten

- a) der Verfügungsberechtigte,
- b) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beifügung eines Antrags (2fach) und
- c) das für die Veranlagung des Verfügungsberechtigten zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer zuständige Finanzamt; dies gilt nicht bei einer Förderung in den Modernisierungsprogrammen des Landes, für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau und für Landesbedienstetenmietwohnungen.

10.5 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren seit seiner Bekanntgabe die Modernisierungs- oder energiesparenden Maßnahmen abgeschlossen sind; in begründeten Fällen kann die Frist bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fristverlängerung ist der Wohnungsbauförderungsanstalt mitzuteilen.

10.6 Die Bewilligungsbehörde hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in einer Objektkartei zu erfassen. Sie darf sie frühestens 15 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises in der Objektkartei streichen. Bewilligt der Regierungspräsident die Förderung, ist die Lage der geförderten Wohnung und die Art der Förderung den Bewilligungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 WoBauFördNG mitzuteilen.

11 Kostennachweise und Bestätigung

11.1 Der Verfügungsberechtigte hat spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluß der Modernisierung oder energiesparenden Maßnahmen der Be-

willigungsbehörde einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn die Einhaltung der Frist dem Verfügungsberechtigten aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung ist der Wohnungsbauförderungsanstalt mitzuteilen.

11.2 Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungs- oder energiesparenden Maßnahmen durchgeführt worden sind sowie ob und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten und Kosten je Wohnung oder geförderte Nutzfläche sonstiger Räume gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen von der Vorlage der Belege absehen. Soweit der Verfügungsberechtigte die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, ist dieser im Kostennachweis gesondert anzugeben.

11.3 Die Bewilligungsbehörde prüft den Kostennachweis und hält Umfang und Ergebnis der Prüfung in einem Prüfvermerk fest. In den Prüfvermerk ist aufzunehmen, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof anerkannt werden.

11.4 Sind die anerkannten Kosten niedriger als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, sind die bewilligten Förderungsmittel durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht zulässig.

11.5 Nach der Prüfung des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Verfügungsberechtigten nach dem vorgeschriebenen Muster eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten und im Falle der Nummer 11.4 einen Änderungsbescheid. Die eingereichten Unterlagen mit dem Prüfvermerk sind dem Verfügungsberechtigten zurückzugeben. Dieser hat sie 4 Jahre aufzubewahren.

11.6 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erhält eine Ausfertigung des Kostennachweises, zwei Ausfertigungen der Bestätigung und des Änderungsbescheides.

12 Auszahlung der Förderungsmittel

12.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Auszahlung der Förderungsmittel für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, sowie die Abrechnung der Mittel mit dem Land Nordrhein-Westfalen.

12.2 Die Förderung mit Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Abschluß der Modernisierung folgt.

12.3 Die Förderungsmittel werden ausgezahlt, wenn die Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 11.5 vorliegt und bei einer Förderung mit Aufwendungszuschüssen oder Darlehen ein Zuschuß- oder Darlehensvertrag mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abgeschlossen worden ist. Für den Darlehensvertrag und Zuschußvertrag, das Schuldversprechen und die Hypothekenbestellung sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

12.4 Die Darlehen werden ausgezahlt, wenn außerdem

- a) zur Sicherung der Darlehen ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben und die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch an bereitester Stelle erfolgt ist,

- b) der Verfügungsberechtigte der Wohnungsbauförderungsanstalt nachgewiesen hat, daß eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen die Risiken Feuer und Sturm abgeschlossen ist.

- 12.5 Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände Darlehnsnehmer, soll von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Bei Darlehen bis zu 5000 DM kann die Wohnungsbauförderungsanstalt auch bei sonstigen Verfügungsberechtigten auf eine dingliche Sicherung verzichten.
- 12.6 Hat der Verfügungsberechtigte bei der Modernisierung von Wirtschaftseinheiten mit mehr als 50 Wohnungen in einem Teil der Wohnungen die baulichen Maßnahmen abgeschlossen, kann er die Auszahlung anteiliger Zuschüsse unter Vorlage einer summarischen Zusammenstellung der Kosten in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Nach Prüfung der Zusammenstellung teilt die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Höhe der auszuzahlenden Förderungsmittel mit und fügt eine Ausfertigung der Zusammenstellung bei.
- 12.7 Die Aufwendungszuschüsse werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt an den Verfügungsberechtigten in Halbjahresraten am 1. Juni und 1. Dezember auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt. Die erste Halbjahresrate ist auszuzahlen, wenn die Bestätigung der Bewilligungsbehörde mindestens einen Monat vor dem Zahlungstermin vorliegt.
- 12.8 Aufwendungsdarlehen aus Bundesstreuhandmitteln werden durch die Bundesstreuhandstelle an den Verfügungsberechtigten in gleichen Halbjahresraten am 15. Juni und 15. Dezember auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt. Nummer 12.4 gilt entsprechend. Nummer 3.234 der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (WFB 1978 – Berg), RdErl. v. 7. 6. 1978 (SMBI. NW. 23721), gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis über die Wohnberechtigung jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu führen ist.
- 13 Entziehung der Förderung**
- 13.1 Die Bewilligungsbehörde teilt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungen mit.
- 13.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann den Darlehensvertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 ModEnG kündigen; dies gilt nicht bei einer Förderung nach § 2a Abs. 9 BergArbWoBauG. Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann ferner den Zuschuß- oder Darlehensvertrag kündigen, wenn der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder der Verfügungsberechtigte gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt der Bewilligungsbehörde die Kündigung des Darlehens- oder Zuschußvertrages mit.
- 13.3 Ist der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen oder der Zuschuß- oder Darlehensvertrag gekündigt worden, sind weitere Zahlungen einzustellen. Der Verfügungsberechtigte hat die Aufwendungszuschüsse, Zuschüsse zur Deckung der Kosten und Darlehen unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt für den Zeitraum zurückzuzahlen, der in dem Bescheid der Bewilligungsbehörde oder der Kündigung genannt ist. Die Förderungsmittel sind vom Zeitpunkt des Verstoßes an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am 1. des Monats, in dem die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Kündigung vorlagen, geltende Diskontsatz ist für den gesamten Zeitraum maßgebend.
- 14 Prüfung**
- 14.1 Die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, die Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Bei der Förderung nach § 2a Abs. 9 BergArbWoBauG ist der Bundesrechnungshof zur Prüfung berechtigt.
- Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
- 14.2 Die Prüfung durch den Landesrechnungshof bei Verfügungsberechtigten, Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt regelt sich nach § 91 der Landeshaushaltsordnung.
- 14.3 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe
- a) der Bewilligungsbehörden gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungsbescheiden, der Höhe der förderungsfähigen Kosten und der Kostennachweise unter entsprechender Anwendung der Vorprüfungssordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 10. 7. 1954 (SMBI. NW. 6302), und
- b) der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung für Zahlungsabwicklung der Aufwendungszuschüsse, Zuschüsse zur Deckung der Kosten und Darlehen.
- 15 Bestimmung von Schwerpunkten**
- 15.1 Der Innenminister bestimmt den Umfang des Modernisierungsprogramms nach der Höhe der für die Förderung vorgesehenen Haushaltssmittel. Er legt die Zahl der modernisierungsbedürftigen Wohnungen fest, die insgesamt in die Schwerpunkte im Sinne des § 11 ModEnG aufgenommen werden können.
- 15.2 Die Gemeinden legen dem Innenminister über die Regierungspräsidenten die von ihnen nach § 11 Abs. 1 ModEnG bestimmten Schwerpunkte nach dem Muster der Anlage 2 zur Anerkennung vor. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der von den Gemeinden bestimmten Schwerpunkte besteht nicht.
- 15.3 Die Anerkennung der Schwerpunkte und ihre Aufnahme in das Modernisierungsprogramm setzen voraus, daß die Gemeinde in diesen Schwerpunkten bei der Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung beratend, ordnend sowie in anderer Weise fördernd tätig wird (§ 11 Abs. 3 ModEnG). Dies gilt insbesondere für Modernisierungsschwerpunkte, in denen Mietwohnungsbauten im Eigentum natürlicher Personen überwiegen. Die Gemeinde soll hierbei durch eigene fachlich geschulte Kräfte oder durch Einschaltung externer Fachleute (Finanzierungsfachleute, Architekten, Handwerker, Modernisierungsträger, Betreuer) die Eigentümer und Mieter über Notwendigkeit und Umfang von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen aufklären, über die Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten informieren sowie vor und während der Durchführung der Maßnahmen beraten.
- 15.4 Die Regierungspräsidenten prüfen die von den Gemeinden bestimmten Schwerpunkte auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 3 ModEnG und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Aus den Vorschlägen der Gemeinden wählen die Regierungspräsidenten diejenigen Schwerpunkte aus, deren Anerkennung und Aufnahme in das Modernisierungsprogramm sie befürworten.
- 15.5 Der Innenminister stellt aus den vorgelegten Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regierungspräsidenten das Modernisierungsprogramm auf.
- 15.6 Ist die Modernisierung der Wohnungen in einem Schwerpunkt abgeschlossen oder ist mit weiteren Modernisierungen in dem Schwerpunkt nicht zu rechnen oder liegen sonstige Gründe vor, kann die Gemeinde die Aufhebung des Schwerpunktes bei dem Innenminister über den Regierungspräsidenten beantragen. Aus den gleichen Gründen kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Gemeinde die Aufhebung eines Schwerpunktes vorschlagen. Schwerpunkte werden durch Streichung im Moder-

Anlage 2

nisierungsprogramm und Widerruf der Anerkennung aufgehoben.

16 Vordrucke und Vertragsmuster

- 16.1 Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt, vom Innenminister genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht abgeändert werden, sofern in den Bemerkungen zu diesen Vordrucken und Vertragsmustern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 16.2 Für das Modernisierungsprogramm für Wohnungsberichtigte im Kohlenbergbau gibt der Innenminister die Vordrucke bekannt. Die Vertragsmuster werden von der Bundesreuthandstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellt.

17 Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 23. 6. 1976 (SMBL. NW. 2370), v. 30. 3. 1977 (SMBL. NW. 2375), v. 21. 4. 1977 (SMBL. NW. 2375), v. 31. 8. 1977 (n.v.) - II C 1 - 0.221.306 - und v. 12. 7. 1978 (MBI. NW. S. 1214) werden aufgehoben.

Anlage 1 ModB 1979

Bautechnische Voraussetzungen

A. Katalog energiesparender Maßnahmen

Die nachstehend aufgeführten energiesparenden Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 ModEnG sind einschließlich aller zwingend notwendigen baulichen Nebenmaßnahmen förderungsfähig:

- 1. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren durch:**
 - 1.1 Dichtung der Fugen zwischen Flügel und Rahmen bei vorhandenen Fenstern und Außentüren
 - 1.2 Ersatz von Einfachverglasung durch Isolier- oder Mehrfachverglasung
 - 1.3 Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel für einfachverglaste Fenster und Fenstertüren
 - 1.4 Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung als Ersatz von einfachverglasten Fenstern bzw. Außentüren
 - 1.5 Rolläden (außen angebrachte Rolladenkästen), Schiebe- oder Kläppläden
- 2. Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:**
 - 2.1 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und unmittelbare Beschichtung
 - 2.2 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und hinterlüftete Verkleidung („Vorhangfassade“ oder vorgesetzte Außenschale)
 - 2.3 Wärmedämmmaterial auf der Innenseite, mindestens 30 mm dick
 - 2.4 Wärmedämmmaterial in den Heizkörpernischen, mindestens 10 mm dick, ggf. einschließlich reflektierender Oberfläche
 - 2.5 Wärmedämmmaterial in der Luftsicht von zweischichtigem Mauerwerk (die Eignung muß durch Baugenehmigung nachgewiesen sein)
- 3. Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:**
 - 3.1 Wärmedämmmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse, mindestens 60 mm dick
 - 3.2 Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach, mindestens 60 mm dick

4. Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:

- 4.1 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der Kellerdecke, mindestens 30 mm dick
- 4.2 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der obersten Geschoßdecke, mindestens 30 mm dick
- 4.3 Wärmedämmmaterial im nichtausgebauten Dachraum auf der obersten Geschoßdecke, mindestens 60 mm dick

5. Verbesserung von zentralen Warmwasserheizungs- und Brauchwasseranlagen durch:

- 5.1 Anpassung der Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der einzelnen Räume
- 5.2 Anpassung der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume
- 5.3 Reduzierung der Brennerleistung
- 5.4 Ersatz von Wärmeerzeugern (Kessel und Brenner) durch neue mit einer um mindestens 20 v. H. geringeren Leistung (bei kombinierten Heizungs-/Brauchwasserkesseln nach DIN 4702 nur solche, die durch großes Heizwasser- oder Brauchwasserspeichervolumen kleine Brennerleistungen zulassen)

5.5 Nachträgliche Wärmedämmung des Wärmeerzeugers

- 5.6 Verbesserung der Wärmedämmung von Kellerleitungen sowie der Verteiler und der Armaturen
- 5.7 Einbau von Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten (z. B. Absperreinrichtungen im Abgasweg, Zugbegrenzer, Brennabschlußklappen)
- 5.8 Verbesserung der Brauchwasserbereitung in kombinierten Heizungs-/Brauchwasserkesseln nach DIN 4702 durch Installation von Heizwasser- oder Brauchwasserspeichern unter gleichzeitiger Verringerung der Brennerleistung

6. Umstellung auf Fernwärme

Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die FernwärmeverSORGUNG, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärmekopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird.

7. Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme

Hier Förderung auch bei Neubauten.

8. Einbau von Wärmepumpen- oder Solaranlagen

einschließlich der Anbindung an ein konventionelles Heizsystem; hier Förderung auch bei Neubauten.

9. Andere bauliche Maßnahmen,

wenn der Antragsteller nachweist, daß sie nachhaltige und wesentliche Einsparung von Heizenergie bewirken.

B. Bautechnische Anforderungen an energiesparende Maßnahmen

1. Als Wärmedämmmaterial im Sinne des Abschnitts A Nummern 2 bis 4 gelten die in DIN 4108 aufgeführten oder im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Wärmedämmstoffe, soweit sie eine Wärmeleitzahl von nicht mehr als 0,05 W/m K besitzen. Wärmedämmmaterial mit höheren Wärmeleitzahlen kann verwendet werden, wenn entsprechend größere Dicken gewählt werden.
2. Werden in Gebäuden mit Zentralheizungsanlagen im Sinne des § 2 der Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV) vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581) bauliche Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung im Sinne des Abschnitts A Nummern 1 bis 4 gefördert, ist min-

destens eine der in Abschnitt A Nummern 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 HeizAnlV vorhanden sind oder eingebaut werden.

3. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Fenstern und Fenstertüren im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 ModEnG ergeben sich aus den §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 sowie der Anlage 1, Tabelle 3 der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554).

C. Wärme- und Schallschutz in der Umgebung von Flugplätzen

1. In der Umgebung von Flughäfen und Flugplätzen sollen bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ModEnG oder der Wärmedämmung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG von Fenstern und Fenstertüren nur gefördert werden, wenn
 - a) in der Lärmschutzzone 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ein Bauschalldämmaß von wenigstens 45 dB (A) erreicht wird oder die Fenster oder Fenstertüren den Anforderungen der Schallschutzverordnung vom 5. April 1974 (BGBl. I S. 903) angepaßt werden,
 - b) in dem Lärmschutzgebiet C nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans IV (LEP IV) ein Bauschalldämmaß von wenigstens 40 dB (A) erreicht wird.
2. Soweit für Regionalflughäfen und -plätze noch keine Lärmschutzonen festgelegt sind, ist Nummer 1 Buchstabe a) für die Lärmschutzgebiete B des Entwurfs des LEP IV entsprechend anzuwenden.

D. Anforderungen an Wohnheime

Bei der Förderung von Wohnheimen sind die Anforderungen der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) zu erfüllen.

Anlage 2 ModB 1979**Bestimmung von Schwerpunkten nach § 11 ModEnG**

Reg.-Bezirk:

Gemeinde: Kreis:

1 Lage des Modernisierungsschwerpunktes**1.1 Ortsteil:**

1.2 Abgrenzung nach Straßenzügen unter Beifügung eines Lageplans (Auszug Stadtplan/Grundkarte 1:5000)

2 Angaben zu den Wohngebäuden und Eigentümern, Modernisierungsbedarf*)

Zahl der Wohnungen insgesamt im Modernisierungsschwerpunkt	WE
2.1 davon in Ein- und Zweifamilienhäusern	%
davon in Mehrfamilienhäusern	%
2.2 davon fertiggestellt bis 1918	%
davon fertiggestellt nach 1918 bis 1948	%
davon fertiggestellt nach 1948	%
2.3 davon sind Eigentümer natürliche Personen	%
davon sind Eigentümer juristische Personen	%
2.4 davon ohne Bad	%
davon ohne Sammelheizung	%
davon insgesamt modernisierungsbedürftig	%

3 Beschreibung der Sozialstruktur im Modernisierungsschwerpunkt (z.B. durch Verhältnisangaben der Kinderreichen, Renter u.a.)**4 Beschreibung des Modernisierungsschwerpunktes****4.1 Baustuktur und Bausubstanz (z.B. auch Anteil und Art der Nichtwohngebäude, Angaben über PKW-Einstellplätze und Garagen)****4.2 Wohnumfeld (z.B. Immissionsbelastung, Verkehrslärm, Freiflächen, Erschließung von Blockinnern)****4.3 Bauleitplanung und städtebauliches Konzept****4.4 Erschließung und Versorgungsnetz, Verkehrsanbindung****5 Bisherige Modernisierung im Modernisierungsschwerpunkt und Anregungen der Eigentümer (s. § 11 Abs. 1 ModEnG)****6 Absichten der Gemeinde, in dem Modernisierungsschwerpunkt tätig zu werden****6.1 Beratende, ordnende oder andere Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung****6.2 Bereitstellung eigener Finanzierungsmittel**

*) Soweit keine statistischen Angaben vorliegen, genügen Schätzungen

II.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Bestimmungen über die Förderung der
Modernisierung und Energieeinsparung
(Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/79
v. 29. 1. 1979

1. Gemäß Nr. 16.1 der Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 –, RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1979 (MBI. NW. S. 202), werden mit Genehmigung d. Innenministers folgende für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren vorgeschriebene Vordrucke bekanntgegeben:
 - a) Muster Mod 1 Antrag
 - b) Muster Mod 2 Bewilligungsbescheid
 - c) Muster Mod 3 Kostennachweis
 - d) Muster Mod 4 Bestätigung und Änderungsbescheid
2. Die Bek. v. 13. 7. 1978 (MBI. NW. S. 1216) tritt außer Kraft.

Antrag**Muster Mod 1**

auf Förderung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz –ModEnG–

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), in Verbindung mit den Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 – vom 26. 1. 1979 (MBI. NW. S. 202) und/oder der Bürgschaftsbestimmungen 1962 – BürgB 1962 – vom 18. Dezember 1961 (MBI. NW. S. 1892).

An _____

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

in _____

Eingangsstempel _____

den _____

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden beantragt:

Energiesparprogramm

Zuschuß zu den Kosten für energiesparende Maßnahmen DM

Bund-Länder-Programm/Modernisierungsprogramm f. Landesbed.-Mietwohnungen

Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung DM

Ifd. Zuschuß zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung – 1. Jahresbetrag – DM

Modernisierungsprogramm des Landes

Ifd. Zuschuß zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung – 1. Jahresbetrag – DM

Bürgschaft der WFA

Bürgschaft für ein Darlehen von DM

211

Vermerke der WFA						
(1)	AZ 2 - 10					
natürliche Person	<input type="checkbox"/>	im Schwerpunkt	<input type="checkbox"/>			13
	11					
juristische Person	<input type="checkbox"/>	außerhalb d. Schw.	<input type="checkbox"/>			14
	12					

B. Gebäudebeschreibung:1. Jahr der Fertigstellung des Gebäudes 15-182.1 Zahl der zu fördernden Wohnungen insgesamt 19-22in Familienheimen 23 Eigentumswohnungen 24 Miet- und Genossenschaftswohnungen 25– nur bei Miet- und Genossenschaftswohnungen – Die Wohnungen sind preisgebunden ja nein 262.2 Zahl der zu fördernden Heimplätze insgesamt 27-292.3 Zahl der zu fördernden nicht Wohnzwecken dienenden Räume gem. § 20 a ModEnG 30-32zu fördernde Nutzfläche insgesamt (in qm) 33-37(bitte Nutzungsart beschreiben) _____

3. Ausstattung des Gebäudes:

	ja	nein		ja	nein
Kanalanschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 38	WC in der Wohnung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 41
Sammelheizung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 39	Wohnungsabschluß vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 42
Bad/Duschraum vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 40	Kochraum mit Spülbecken und Anschluß für einen Herd vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 43

C. Beschreibung der Maßnahme:

1. In folgenden Wohnungen/Heimplätzen sind Modernisierungs-/energiesparende Maßnahmen beabsichtigt (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen):

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Wohnfläche qm	Kosten der Maßnahme DM	Nur bei Miet- u. Gen.-Wohnung	
				Miete -DM/qm-	voraussichtliche Mieterhöhung -DM/qm-
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					

2/12

2. Folgende Modernisierungs-/energiesparende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Art der förderungsfähigen Maßnahmen einschl. zwingend notwendiger baulicher Nebenmaßnahmen	Ifd. Nr. (C. 1)	Kosten laut Vorschlag zur Förderung von			KZ
		energiesparenden Maßnahmen	Modernisierungs- maßnahmen	Modernisierungs- maßnahmen	
		Energiepar- programm	Bund-Länder- Programm, Modernisierungs- programm für Landesbedien- stetenmietwohnungen	Modernisierungs- programm des Landes	
		nur volle DM	nur volle DM	nur volle DM	
Wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken					②
Wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen					01
Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird					02
Rückgewinnung von Wärme					04
Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen					05
Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung		X	X	X	06
Verbesserung der Belichtung und Belüftung		X	X	X	07
Verbesserung des Schallschutzes ..		X	X	X	08
Verbesserung der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung		X	X	X	09
Verbesserung der sanitären Einrichtungen		X	X	X	10
Verbesserung der Beheizung und der Kochmöglichkeiten		X	X	X	11
Verbesserung der Funktionsabläufe in der Wohnung		X	X	X	12
Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt		X	X	X	13
Andere Modernisierungsmaßnahmen (welche?)		X	X	X	14
Baul. Maßnahmen, die die allg. Wohnverhältnisse verbessern (welche?)		X	X	X	15
Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)		X	X	X	16
Baunebenkosten					17
Gesamtkosten der Modernisierung					18
Sonstige, nicht förderbare Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)					19
Gesamtsummen					20

213

3. Ergänzende Angaben

- 3.1 Mit der Durchführung der Maßnahmen ist noch nicht begonnen worden.

3.2 Für die in diesem Antrag genannten Wohnungen und Räume sind bereits am _____ von _____ Aktenzeichen _____ Mittel zur Förderung der Modernisierung bzw. energiesparender Maßnahmen bewilligt worden.

3.3 Für die in diesem Antrag genannten baulichen Maßnahmen sind und werden keine Mittel nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz bzw. dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau beantragt.

3.4 Für die in diesem Antrag genannten Maßnahmen werden Steuervergünstigungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEng oder Investitionszulagen nicht in Anspruch genommen. Dies gilt nicht im Modernisierungsprogramm des Landes und für Landesbedienstetenmietwohnungen.

3.5 Ich werde zur Finkommensteuer/Körperschaftssteuer¹⁾) veranlagt beim Finanzamt _____ unter der Steuernummer _____. Das Finanzamt erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Finanzamt die Bewilligungsbehörde über die etwaige Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEng oder einer Investitionszulage unterrichtet.

3.6 Ich bin – nicht¹⁾ – zum Abzug von Vorsteuerbeträgen nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

3.7 – nur bei Verbesserung der Wärmedämmung in Gebäuden mit Zentralheizung –
Die Heizung ist bereits
– mit Einrichtungen zur thermostatischen Einzelraumregelung oder mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an den Wärmebedarf ausgestattet oder
– bei den Wasservolumenströmen oder mit den Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume angepaßt.

ja nein

3.8 – nur bei Einbau einer zentralen Heizungsanlage –
Die Fenster und Fenstertüren des Gebäudes sind bereits an die Anforderungen der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 sowie der Anlage 1, Tabelle 3 der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) angepaßt.

ja nein

D. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten (C. 2.) werden wie folgt finanziert:

- #### **1. Dinglich gesicherte Fremdmittel**

1.1 Darlehen d ___, _____

Zinssatz: _____ % Tilgung: _____ % Auszahlung: _____, _____ %

1.2 Darlehen d _____

Zinssatz: _____ % Tilgung: _____ % Auszahlung: _____ . . . %

1.3 Modernisierungsdarlehen

VKB: 0,5 % Tilgung: 5,5 % Auszahlung: 100 %

- ## 2. Sonstige Fremdmittel

2.1 Darlehen d

Zinssatz: _____ % Tilgung: _____ % Auszahlung: _____

- 68

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

Einsatz: _____ % Anfang; _____ % Auszehrung; _____ %

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

6. FORMATION: DURGEE AND SOUTHERN, INC.

CONCLUDING **BY** _____

PARAPHRASING:

Finanzierungsmittel insgesamt:

E. 214

Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgen:

1. Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz -ModEnG-)
2. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 -ModB 1979-)
3. Bürgschaftsbestimmungen 1962 -BürgB 1962-

F.

Hinweise:

1. Grundlage für die Gewährung der beantragten Mittel sind die vorerwähnten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel sind **Subventionen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 – 5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/ SGV. NW 74).
Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und nahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

G.

Erklärungen des Antragstellers:

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung einverstanden und verpflichte mich,

1. die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben,
2. den Mietern zwei Monate vor der Durchführung der geförderten Maßnahmen deren Art und Umfang sowie den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer schriftlich verbindlich mitzuteilen und die sich voraussichtlich ergebende Miet erhöhung anzugeben,
3. die notwendigen Instandsetzungen durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ModEnG),
4. die bewilligten Darlehen und/oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Maßnahme bzw. zur Deckung von laufenden Aufwendungen zu verwenden,
5. innerhalb eines Jahres nach Abschluß der geförderten Maßnahmen den vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen,
6. die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens vier Jahre nach Anerkennung des Kosten nachweises aufzubewahren,
7. bei nicht preisgebundenen Wohnungen eine Mieterhöhung nach Durchführung der Maßnahmen nur nach Maßgabe des § 14 ModEnG vorzunehmen,
8. sofern bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen gefördert werden, die Wohnungen während des in § 14 ModEnG bestimmten Zeitraumes nur diesem Personenkreis zu überlassen,
9. die geförderten Wohnungen während des in § 14 ModEnG bestimmten Zeitraumes nur zu Wohnzwecken zu verwenden,
10. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungs prüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzu legen,
11. die gewährten Mittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme eine Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG, eine Investitionszulage oder andere Mittel des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungs institute oder der Gemeinde zur Förderung der Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung gewährt worden sind, es sei denn, daß diese anderen Mittel nur zur Ergänzung der Förderung bestimmt sind – gilt hinsichtlich der Steuervergünstigung nicht in den Modernisierungsprogrammen des Landes und für Landesbedienstetenmietwohnungen –,
12. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

– nur bei einer Förderung im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenmietwohnungen –

Ich stimme einer Verlängerung der Laufzeit oder Erneuerung des Besetzungsrechtes zugunsten der Wohnungsfürsorge behörde um 10 Jahre zu.

Mir ist bekannt, daß

1. der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen ist,
2. der Bewilligungsbescheid widerrufen oder geändert werden kann, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder soweit mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden,
3. bei preisgebundenen Wohnungen die zulässige Miete auch über die Dauer der bestehenden Zweckbindung hinaus bis zum Ablauf des in § 14 Abs. 4 ModEnG bezeichneten Zeitraums nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu ermitteln ist.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten.

H.

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
2. – nur bei Verbesserung der Wärmedämmung bzw. Einbau einer zentralen Heizungsanlage –
Falls Sie in Abschnitt C, Ziffer 3.7 bzw. 3.8 „nein“ angekreuzt haben, eine Bescheinigung eines Fachunternehmers über die Maßnahmen zur Anpassung der Heizungsanlage bzw. über die vorgesehenen Verbesserungen der Fenster und Fenstertüren,
3. – nur bei energiesparenden Maßnahmen für sonstige Räume –
Nachweis über die Befreiung von der Körperschaftssteuer oder Nachweis, daß der Antragsteller nicht körperschaftssteuerpflichtig ist und mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt,
4. – nur im Modernisierungsprogramm des Landes bei Förderung von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen –
Einkommenserklärung gem. Rd.Erl. des Innenministers vom 10. 10. 1969,
5. – nur bei Beantragung einer Bürgschaft –
eine zusätzliche Ausfertigung des Antrages und eine grundsätzliche Zusage über das zu verbürgende Darlehen.

Unterschrift des Antragstellers

– nur bei Bürgschaft –

Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde

1. Die beantragten Mittel stehen bereit und werden unmittelbar nach Bürgschaftsübernahme bewilligt.
2. Beschuß-Nr. und Datum einer bereits bestehenden Bürgschaft:

Nr.: _____ vom: _____

3. Besondere Bemerkungen: _____

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

[] Diesem Antrag sind Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Antragstellung beigelegt.

216

Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Az.: _____

② An

Name	_____
11 - 40	_____
41 - 69	_____
Straße und Nr.	_____
70 - 95	_____
PLZ und Ort	_____
96-123	_____

Betr.: Förderungsobjekt

④	Straße und Nr.
11 - 45	
PLZ und Ort	
46 - 80	
Ihr Antrag vom _____	
Schwerpunkt	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

A.

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen werden Ihnen hiermit bewilligt:

Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Muster Mod 2 Bewilligungsbescheid

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

02

KZ-Erstsch. 11 - 14

AZ WestLB
15 - 24

Die bewilligten Mittel werden nach Maßgabe der geltenden Fassung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen gewährt:

1. Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz – ModEnG –),
2. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 –).

B.

Mit den bewilligten Mitteln wird Ihrem Antrag entsprechend die Modernisierung (Energieeinsparung) folgender Wohnungen/Heimplätze/sonstiger Räume gefördert:

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Förderungsfähige Gesamtkosten DM	Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Förderungsfähige Gesamtkosten DM
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		
Gesamtbetrag der förderungsfähigen Kosten: DM _____					

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel sind bestimmt zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen/energiesparenden Maßnahmen und notwendigen Instandsetzungen

- 1.1 in einem Familienheim, Anzahl WE _____ einem Wohnheim, Zahl der Heimplätze _____
- einer eigengenutzten Eigentumswohnung
- Miet- und Genossenschaftswohnungen, Anzahl WE _____ sonstigen Räumen gemäß § 20 a ModEnG, Nutzfläche _____ qm
- 1.2 – nur bei energiesparenden Maßnahmen –
- in vorhandenen Gebäuden Neubauten

C. Verpflichtungen

1. Die im Antrag – der beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
- 2.1 Soweit Mittel gem. Abschnitt A Ziffern 2 und/oder 3 bewilligt wurden, ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ein Darlehens- und/oder Zuschußvertrag abzuschließen.
- 2.2 Nach Maßgabe des abzuschließenden Darlehensvertrages haben Sie in Höhe des bewilligten Darlehens an dem Grundstück/Erbbaurecht, auf dem sich das Förderungsobjekt befindet, eine Hypothek zu bestellen.

D. Bedingungen und Hinweise

1. Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Arbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (doppelt) mit Rechnungen, Ausgabebelogen und Zahlungsnachweisen vorzulegen. Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten. Der Prüfvermerk auf den Belegen hat zum Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, das Rechnungsprüfungsamt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die im Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, werden die Mittel durch Änderungsbescheid gekürzt. Die Wohnungsförderungsanstalt zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung aus.
2. Sie haben sich damit einverstanden erklärt, daß das Finanzamt die Bewilligungsbehörde über die etwaige Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG oder einer Investitionszulage unterrichtet.
3. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - 3.1 die geförderten Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang dieses Bescheides abgeschlossen sind,
 - 3.2 der Verfügungsberechtigte die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht erfüllt,

- 3.3 Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die dem Verfügungsberechtigten auf die Dauer oder für einen nicht bestimmbarer Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen, die er aufgrund gesetzlicher Vorschriften, allgemeiner Rechts- und Verwaltungsverordnungen oder der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides übernommen hat, soweit die Tatsachen von ihm zu vertreten sind,
- 3.4 der Verfügungsberechtigte gegen die gesetzlichen Verpflichtungen oder die von ihm im Antrag abgegebenen Verpflichtungs-erklärungen verstößt,
- 3.5 der Widerruf in diesem Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorbehalten ist.
4. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen bzw. die Mittel gekündigt werden, wird die Auszahlung der Mittel eingestellt. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuerstatten und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen. Der am 1. des Monats, in dem die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Kündigung vorlagen, geltende Diskontsatz ist für den gesamten Zeitraum maßgebend.
5. Für preisgebundene Wohnungen verlängert sich die Mietpreisregelung nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen bis zum Ablauf des in § 14 ModEnG bezeichneten Zeitpunktes.
6. – nur bei Bewilligung von Mitteln im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenwohnungen –
 - a) Falls noch ein Besetzungsrecht zugunsten der Wohnungsfürsorgebehörde besteht, verlängert sich dieses durch diesen Bescheid um 10 Jahre.
 - b) Falls das Besetzungsrecht zugunsten der Wohnungsfürsorgebehörde nicht mehr besteht, werden Sie durch diesen Bescheid und aufgrund Ihrer Zustimmung im Antrag verpflichtet, der Wohnungsfürsorgebehörde für die Dauer von 10 Jahren – gerechnet vom Abschluß der geförderten Maßnahme an – das Recht einzuräumen, den jeweiligen Mieter für die geförderten Wohnungen zu benennen.
7. Die Entziehung der Förderung gem. Nr. 13.1 ModB 1979 bleibt vorbehalten.
8. _____

DS

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- die Wohnbauförderungsanstalt nebst einer Abschrift des Antrages – zweifach –
- – nur bei Förderung nach dem Energiesparprogramm und Bund-Länder-Programm –

das Finanzamt

Steuernummer _____

Kostennachweis**Muster Mod 3**

Über die Durchführung von Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz –ModEnG– und den Modernisierungsbestimmungen 1979 –ModB 1979–

An _____

Eingangsstempel _____

in _____

den _____

Verfügungsberechtigter

Name _____

Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Förderungsobjekt

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Bewilligungsbescheid

Nr. _____ vom _____

A.

1. Die mit dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind am _____ abgeschlossen worden.

- 2.1 Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen/Heimplätzen/sonstigen Räumen und im dort bezeichneten Umfang **ohne** Abweichungen durchgeführt worden.

- 2.2 Die Maßnahmen sind **abweichend** von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden. Es haben sich folgende Änderungen ergeben (genaue Darstellung unter Angabe der betroffenen Wohnungen/Heimplätze/sonstigen Räume):

B.

1.1 Aufstellung der aufgewendeten Kosten:

1.2 Aufstellung der erbrachten Selbsthilfeleistungen:

Art der Selbsthilfeleistung	Wert der Selbsthilfe/DM
Summe 1.2	
Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)	

2. In den Rechnungsbeträgen sind Vorsteuerbeträge von _____ DM enthalten, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abgesetzt werden können.

C.

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung der Bestätigung und Auszahlung der bewilligten Mittel auf mein/unser

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber ¹⁾		

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigelegt.

Unterschriften aller Verfügungsberechtigten

¹⁾ Das Konto muß stets auf den Namen des/der im Bewilligungsbescheid genannten Verfügungsberechtigten lauten.

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Die förderungsfähigen Kosten werden mit insgesamt DM
2. Die förderungsfähigen Kosten betragen
2.1 je Gebäude der Wirtschaftseinheit DM
- 2.2 je Wohnung DM
- 2.3 je Heimplatz DM
- 2.4 je einzelnen Wohnraum DM
- 2.5 je qm Wohnfläche der sonstigen Räume gem. § 20 a ModEnG DM
3. Die bewilligten Mittel sind nicht – auf zu kürzen.

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

/

232 / M

Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Az.: _____

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.
PLZ und Ort

Bezug:

Bewilligungsbescheid-Nr.:

Kennzeichen
25 - 28

Besch. Nr./Jahr			
29 - 32		33 - 34	

vom	T	T	M	M	J	J
					51 - 56	

Kostennachweis vom

A.

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen.¹⁾

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen.¹⁾

Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen der verringerten förderungsfähigen Gesamtkosten wie folgt gekürzt: ¹⁾ ²⁾

Pos.-Nr. 11 - 15	endgültig bewilligte Mittel volle DM	Kürzungsbeträge volle DM

B.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der – mit diesem Bescheid endgültig festgesetzten – Mittel sind gegeben¹⁾.

C.

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise reichen wir mit einem Prüfungsvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund Ihrer Verpflichtungen im Antrag und Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens vier Jahre aufzubewahren sind.

DS

_____ Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieser Bestätigung/und dieses Änderungsbescheides¹⁾ erhalten:

- der Antragsteller
- die Wohnungsbauförderungsanstalt – zweifach – nebst einer anerkannten Kostenaufstellung

AZ der WFA _____

AZ der WestLB _____

¹⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen

²⁾ Nur bei Änderungsbescheiden auszufüllen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Sechster gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkursus zu dem Thema „Die Sicherung des Kindes im Straßenverkehr“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 2. 1979 - IV/A 4 - 52 - 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e.V. (AFO), Köln, die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e.V. (GUVU), Köln, und die Internationale Föderation der Fußgängerverbände (F.I.P.), Den Haag, veranstalten einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema:

„Die Sicherung des Kindes im Straßenverkehr.“

Er soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Der Kursus findet am 22. und 23. März 1979 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes statt. Er beginnt am 22. März 1979 um 9.45 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.15 Uhr) und endet am 23. März 1979 um 17.15 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Psychologische Erkenntnisse über Kinder im Verkehr
- Haftung des Kraftfahrers bei Verletzung von Kindern
- Die psychologische Situation des Unfallkindes
- Der Kinder-Verkehrs-Club der Deutschen Verkehrswacht - Bericht über eine Erfolgs- und Resonanzkontrolle
- Die Verkehrserziehung in den Niederlanden
- Schädel-Hirn-Traumen bei Kindern
- Entstehungsbedingungen von Kinderunfällen
- Die Situation des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsunfalles

- Wie zwingt man Pkws. langsam zu fahren? - Beispiele aus Delft, Gouda und Lelystad
- Neuere Ansätze zur Verkehrserziehung für Kinder bis zu acht Jahren
- Schwedische Erfahrungen mit umweltbeeinflussenden Maßnahmen zur Sicherung der Kinder im Straßenverkehr

Anmeldungen zum Studienkursus werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstraße 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter (02 21) 41 77 22 oder 42 11 34 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerbestellung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln, Unter Fettenhennen 19, D-5000 Köln 1, Ruf (02 21) 2 21 33 30/33 48.

Für die Teilnahme am Studienkursus werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO bzw. Mitglieder der GUVU und Mitglieder der F.I.P.:	105,- DM
Tageskarte:	60,- DM
Nichtmitglieder:	120,- DM
Tageskarte:	70,- DM.

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 576 (BLZ 370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank; Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis Anfang März 1979 zu überweisen. Die Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Mittags ist Gelegenheit zum Essen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Studienkursus zu ermöglichen.

- MBl. NW. 1979 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf